

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Kon-Cept Management Information Services GmbH
(in der Folge " Auftragnehmer")
für Unternehmensgeschäfte

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen, sofern nicht anderweitig vereinbart. Stillschweigen des Auftragnehmers gegenüber abweichenden AGB gilt nicht als Zustimmung. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Supportverträge
- Training
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer mängelbehafteten Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart. Diese wird in einem Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um umgehende Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt direkt an den Auftraggeber "full duty paid" an den vereinbarten Standort. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen mit Ausnahme der obligatorischen Betriebshaftpflichtversicherung, erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers, dafür anfallende Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.8. Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten für allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Preisgrundlage ist eine Normalarbeitszeit und die 38,5 h-Woche.

3.2. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.4. Kostensicherung: bei Verträgen mit längerer Laufzeit als einem Jahr oder Verträgen die ohne Neuverhandlung verlängert werden behalten wir uns eine Inflationsabhängige Kostenanpassung vor. Diese orientiert sich am österreichischen Verbraucherpreisindex VPI 2015, herausgegeben von der Statistik Austria. Die Anpassung um die kumulierte Preissteigerung seit der letzten Kostenfestsetzung erfolgt erst wenn diese 5% übersteigt und wird ab der nächsten Vertragsverlängerung oder dem nächsten Jahresbeginn wirksam.

4. Liefertermin

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftraggebers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen. Lizenzen für Bibliotheks- (Standard-)Programme werden unmittelbar nach Lieferung verrechnet.

5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

5.5. Die gelieferten Waren und Softwarelizenzen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich allfälliger Verzugszinsen und Kosten im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Softwarelizenzen auf Kosten des Kunden berechtigt. Die Zurücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, der Auftragnehmer hätte dies ausdrücklich erklärt. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bleiben jedoch sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers völlig unberührt.

5.6. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

6. Urheberrecht und Nutzung

6.1. Im Umfang unserer Lieferung befindet sich eine Lizenz welche die in der Kostenaufstellung angegebenen MMS Komponenten umfasst. Diese Lizenz berechtigt den Auftraggeber nicht exklusiv die angegebenen MMS Komponenten für die Umsetzung der angegebenen Funktionen am vereinbarten Standort in der ausgewählten Linie einzusetzen und zu betreiben, administrative Änderungen an den MMS Komponenten vorzunehmen und weitere Stationen anzubinden. Diese Lizenz berechtigt den Auftraggeber nicht, MMS Programme zu ändern oder zu ergänzen, sei es durch Erweiterung des vorhandenen oder zugänglichen Quelltextes oder durch Methoden des reverse Engineering.

Die Weiterentwicklung des MMS Systems, sowie der Einsatz des MMS Systems bei Dritten oder in anderen Standorten oder Produktionslinien des Auftraggebers bleibt ausdrücklich dem Auftragnehmer vorbehalten. Das MMS System verbleibt geistiges Eigentum des Auftragnehmers, alle hieraus entstehenden Rechte bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

Die gesamte anlagenspezifische Konfiguration des MMS Systems sowie alle Prozessdaten verbleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

6.4. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigen Gründen, deren Ursachen beim Auftragnehmer liegen ohne eine Entschädigung an den Auftragnehmer von diesem Vertrag in folgenden Fällen völlig oder teilweise zurückzutreten, vorausgesetzt, dass in den gegenseitigen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern keine andere Lösung vereinbart werden konnte:

- a) Wenn der Auftragnehmer seinen Liefertermin wegen Höherer Gewalt um mehr als 6 Monate überschreitet.
- b) Werden der Auftragnehmer oder der Auftraggeber in Konkurs versetzt oder geraten sie in eine solche wirtschaftliche Lage, dass sie offensichtlich ihre durch diesen Vertrag gestellten Verpflichtungen nicht erfüllen können, ist jeweils der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag entweder ganz oder für den Teil des Systems, der nicht geliefert worden ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- c) Wird die Lieferung wegen Höherer Gewalt beim Auftraggeber um mehr als 6 Monate oder aus anderen vom Auftraggeber abhängigen Gründen um mehr als 6 Monate verspätet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, falls in den zwischenparteilichen Verhandlungen keine andere Lösung erzielt werden konnte.
- d) Wird der Vertrag aus einem Grund, für den der Auftraggeber verantwortlich ist, widerrufen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine Entschädigung für die entstandenen direkten Kosten zu bekommen. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, die bereits hergestellten Teile des Systems in Besitz zu nehmen.
- e) Wird der Vertrag wegen Höherer Gewalt widerrufen, vereinbaren die Vertragspartner in gegenseitigen Gesprächen die Aufteilung der entstandenen Kosten.
- f) Ist einer der Vertragspartner der Meinung, dass ihm das vereinbarte Widerrufsrecht entstanden ist, muss er dies dem anderen unmittelbar schriftlich mitteilen und innerhalb von 2 Monaten ab seiner Mitteilung offenlegen, ob er dieses Widerrufsrecht in Anspruch nimmt oder nicht.
- g) Durch den Widerruf des Vertrages entstehen den Vertragspartnern keine anderen Folgen oder Verpflichtungen als die oben angeführten.

7.3. Die Verpflichtungen eines jeden Vertragspartners sind durch höhere Gewalt ausgesetzt. Als "Höhere Gewalt" werden unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse angesehen, wie z. B. Krieg, kriegsähnliche Akte, Anschläge, Naturkatastrophen, Feuer (soweit nicht vom Auftragnehmer zu verantworten), Erdbeben, Überschwemmungen, anerkannte Arbeitskonflikte, behördliche Maßnahmen usw.

Die durch Höhere Gewalt in der Erfüllung ihrer Pflichten behinderte Partei hat die andere Partei innerhalb von 2 Tagen nach Eintreten der Höheren Gewalt oder spätestens innerhalb von 2 Wochen über Beginn und Ende der Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren.

Die behinderte Partei hat sodann so rasch wie möglich hierüber eine Bestätigung der lokalen Handelskammer vorzulegen. Die Erfüllungstermine der betroffenen Vertragspartei verlängern sich um die Zeitspanne der Dauer der Höheren Gewalt. Falls die behinderte Partei den Nachweis gemäß diesem Punkt der anderen Partei nicht zur Kenntnis bringt, kann sie sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Lieferverzögerung durch Höhere Gewalt eines Unterlieferanten gelten für den Auftragnehmer dann als Höhere Gewalt, wenn der Auftragnehmer nachweislich für keinen Ersatz sorgen kann.

7.4. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen

Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

7.5. Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftragnehmers unerlässlich ist.

7.6. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

7.7. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

7.8. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.

8.2. Der Auftragnehmer garantiert nicht dafür, dass die gelieferte Software und Dokumentation fehlerfrei ist. Dies gilt sowohl für Standardsoftware als auch für Individualsoftware. Die Erstellung fehlerfreier Software ist nach aktuellem technischem Stand nicht möglich.

8.2.1 Wenn Fehler in der vom Auftragnehmer gelieferten Software auftreten, so ist Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung, dass

- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

8.2.2 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

8.2.3 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

8.2.4 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.7. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

8.8. Der Auftragnehmer bietet für die Standardsoftware und Individualsoftware die gesetzliche Gewährleistung für die Dauer von einem (1) Jahr nach der Installation und Abnahme des Systems, sofern nicht anders vereinbart. Sollte die Abnahme aus Gründen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, nicht termingerecht erfolgen können, so beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens ein (1) Monat nach Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers zu laufen

9. Haftung

9.1. Der Gefahrenübergang für das System geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterzeichnet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die vertragsmäßige Lieferung des Systems zu tragen.

9.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete direkte oder indirekte Schäden nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen durch den Auftragnehmer. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

9.3. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.4. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

9.5. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9.6. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der netto Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

9.7. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Gebrauch des Systems in keiner Weise durch die Geltendmachung von Schutzrechten (Marken, Muster, Patente, usw.) Dritter beeinträchtigt wird. Sollten Schutzrechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig ohne Einschränkungen schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber den uneingeschränkten Gebrauch des Systems zu gewährleisten.

9.8. Keine der beiden Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen für Umsatzausfälle, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, besondere Schäden oder einen Strafe einschließenden Schadensersatz. Keine Partei haftet für das Tun oder Unterlassen ihrer Verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung.

9.9. Jedenfalls ist die gesamte Haftung des Auftragnehmers aus allen Schadensfällen aus direkter oder indirekter Wirkung, ob versichert oder nicht, kumulativ mit maximal der Auftragssumme festgelegt.

9.10. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

10. Loyalität

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. **Datenschutz, Geheimhaltung**

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.2. Kon-Cept verpflichtet sich, alle im Zuge dieses Projektes vom Auftraggeber erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten, sofern diese Informationen nicht aus anderer Quelle frei zugänglich sind, allgemeiner Stand der Technik sind oder vom Auftraggeber explizit für die Publikation durch Kon-Cept freigegeben sind und diese Informationen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht zugänglich zu machen.

11.3. Der Auftragnehmer darf sich auf Daten stützen, die zur Vertragserfüllung (notwendige Dokumentationen etc.) oder auf gesetzlicher Basis notwendig sind, und muss dafür keine gesonderte Zustimmung / Einwilligung einholen.

12. **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

12.1. Auf die AGB und die Vertragsbeziehung ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen/Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (IPRG). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Die Parteien können jedoch im schriftlichen Einvernehmen ein anderes fremdes materielles Recht vereinbaren.

12.2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Österreich (Europa).

12.3. Als Wahlgerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird im Falle von Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber das sachlich zuständige Gericht für unseren Geschäftssitz in Österreich (Europa) vereinbart. Wir haben in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen oder einem allfälligen besonderen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird im Falle von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer das sachlich zuständige Gericht für unseren Geschäftssitz in Österreich (Europa) vereinbart.

13. **Schriftlichkeitsgebot, Referenzkunden, Änderung der Anschrift/Daten, Sonstiges**

13.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot.

13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber - in welcher Weise auch immer - als Referenzkunden zu nennen.

13.3. Ändert sich die Anschrift oder die Daten des Auftraggebers, insbesondere die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (z.B. persönliche Daten, Rechnungsanschrift, etc.), hat der Auftraggeber uns dies unverzüglich bekanntzugeben. Bis zum Eingang dieser Erklärung bei uns gelten Erklärungen und Rechnungen als beim Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Anschrift/Daten abgegeben werden.

13.4. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnisses und die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.5. Beschränkungen hinsichtlich allgemeiner Geschäftstätigkeiten: Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung von Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers

a) keine Geschäftstätigkeiten (z. B. Bewerbungsgespräche, Einstellungen, Entlassungen oder Anwerbungen) im Betrieb des Auftraggebers durchführen, die nicht im Zusammenhang mit dem Auftraggeber stehen;

b) nicht versuchen, Sonderleistungen vom Auftraggeber in Anspruch zu nehmen;

c) keine Post über die Postsysteme des Auftraggebers senden oder empfangen, die nicht im Zusammenhang mit dem Auftraggeber steht, und

d) ohne die schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber im Betrieb des Auftraggebers keine Produkte verkaufen, für diese werben oder diese vermarkten oder Materialien in gedruckter, schriftlicher oder grafischer Form verteilen.

13.6. Verbot der Vorteilsnahme: Der Auftragnehmer muss alle Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Bestechung, Korruption und unlauteren Geschäftsmethoden kennen und strikt einhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt mit Zahlungen oder Geschenken (Geld oder Wertsachen) Entscheidungen Dritter zugunsten des Auftraggebers oder seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu beeinflussen.

13.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Stand: 17.05.2018